



Bozen, 07.05.2019

Bearbeitet von:
Christian Walcher
Tel. 0471 41 76 29
Christian.Walcher@schule.suedtirol.it

Inge Niederfriniger
Tel. 0471 41 72 41
Inge.Niederfriniger@schule.suedtirol.it

An die Schulgewerkschaften

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Anschlagtafel

An die Direktionen
der Kindergarten-, Grundschul- und Schul-
sprengel, Mittel-, Ober-, Berufs- und Musik-
schulen sowie der gleichgestellten und aner-
kannten Schulen

An die Ladinische Bildungsdirektion

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminarplatz 4
39042 Brixen

Rundschreiben Nr. 19/2019

Eintragung in die Rangliste für die befristete Aufnahme von Lehrpersonen zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutsch (Wettbewerbsklasse A023/bis) für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 296 vom 16. April 2019 die Wettbewerbsklasse A023/bis „Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften sowie in Deutsch als Zweitsprache an den italienischsprachigen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ errichtet sowie die Bestimmungen für die Erstellung der entsprechenden Rangliste für die befristete Aufnahme der Lehrpersonen (im Folgenden als „Rangliste“ bezeichnet) erlassen.

In diesem Sinne werden mit vorliegendem Rundschreiben die Termine und organisatorischen Maßnahmen für die Einreichung der Gesuche und die Erstellung der Rangliste laut oben genanntem Beschluss festgelegt:

1. Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Rangliste der Wettbewerbsklasse A023/bis für das Schuljahr 2019/2020 sind

bis Freitag, 31. Mai 2019

in der Deutschen Bildungsdirektion, Pädagogische Abteilung, Referat Migration (Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen) mit Einschreibebrief mit Rückantwort einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels.



Gesuche können **bis 12.00 Uhr des 31. Mai 2019** auch persönlich in der Deutschen Bildungsdirektion (Protokollstelle, Raum Nr. 0.01) abgegeben werden. In diesem Fall ist der Protokollstempel für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.

Wer das Ansuchen für die Ranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des D.LH. 17/2015 beachten und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwenden. Das händisch oder mit digitaler Unterschrift unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden. Händisch unterschriebene Gesuche müssen ausgedruckt, unterschrieben und dann eingescannt werden. Es ist nicht zulässig, eine eingescannte händische Unterschrift unter das Ansuchen zu setzen!

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine weiteren Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Auf jeden Fall **müssen** aber die Erklärungen hinsichtlich der Zugangstitel, der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangstiteln gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben sowie den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.

Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studientitel und Anerkennung des ausländischen Studientitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.

Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag (siehe Anlage 4) ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.

Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.

Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österreichisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien.

Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2018 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind. Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Der Unterrichtsdienst an gleichwertigen Einrichtungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum in Österreich.

2. Zugangstitel

Folgende Titel sind Zugangstitel für die Eintragung in die Rangliste:

- A. Mastergrad für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (DAZ/DAF) mit mindestens 120 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung.
- B. Studientitel, der zum Zugang zu den Schulranglisten folgender Wettbewerbsklassen berechtigt, in Verbindung mit der nachfolgend beschriebenen Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund:
 - A024 Fremdsprachen in der Oberschule (AA24 Französisch, AB24 Englisch, AC24 Spanisch, AD24 Deutsch, AE24 Russisch, AI24 Chinesisch, AL24 Arabisch), (ehem. 46/A);



- AB25 Englisch an der Mittelschule (ehem. A345);
 - AD25 Deutsch an der Mittelschule (ehem. A545);
 - A080 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 93/A);
 - A081 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 94/A);
 - A082 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 95/A);
 - A083 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols (ehem. 96/A);
 - A084 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol (ehem. 97/A);
 - A085 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen (ehem. 98A);
- C. Mindestens vierjähriger Universitätsabschluss, welcher eine Sprachausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS beinhaltet, unabhängig davon, ob sich die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades auf die Sprachausbildung bezieht oder nicht, in Verbindung mit der nachfolgend beschriebenen Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
- D. Mindestens vierjähriger Universitätsabschluss eines Dolmetsch- oder Übersetzerstudiums in Verbindung mit der nachfolgend beschriebenen Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
- E. Laureats- oder Masterabschluss in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, in Verbindung mit der nachfolgend beschriebenen Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
- F. Mindestens vierjähriger Universitätsabschluss in Verbindung mit mindestens drei Jahren Dienst als Lehrperson zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen, der innerhalb 31. August 2018 geleistet wurde. Als ganzes Schuljahr wird jener Dienst bewertet, der über einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen oder ohne Unterbrechung vom 1. Februar bis zum Abschluss der Schlussbewertung geleistet wurde.

Die in den vorangegangenen Punkten B bis E genannte universitäre Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund muss mindestens 60 ECTS umfassen, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Ranglisten sind in den Artikeln 12 und 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1421/2017 sowie speziell für die Erstellung der Rangliste zur Sprachförderung in den Anlagen B und C des Beschlusses der Landesregierung Nr. 296 vom 16.04.2019 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen. Aus zeitlichen Gründen ist für das Schuljahr 2019/20 keine Eintragung mit Vorbehalt möglich.

4. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, die sich deutscher Muttersprache erklären und eine Lehrbefähigung oder Eignung oder ein Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades besitzen, die/das nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache für den Unterricht an deutschen Schulen („Sprachprüfung“) ablegen, damit sie in die Rangliste eingetragen werden können. Die Sprachprüfung, die bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in diese Rangliste.



5. Verwendung der Rangliste für die Wettbewerbsklasse A023/bis und Hinweise für die Eintragung in die Rangliste zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den ladinischen und italienischsprachigen Schulen

Die Rangliste für die Wettbewerbsklasse A023/bis wird für die befristete Anstellung von Lehrpersonen zur Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den deutschsprachigen Schulen sowie zur Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den italienischsprachigen Schulen verwendet.

Hinweise:

- a) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Eintragung in die Wettbewerbsklasse A-23/bis beantragen und auch die Zugangsvoraussetzungen für den Unterricht an den ladinischen Schulen erfüllen, können dies im selben Ansuchen erklären. Sie werden dann in das entsprechende Verzeichnis der Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in Deutsch an den ladinischen Schulen eingetragen.
- b) Die Rangliste für die Wettbewerbsklasse A023/ter wird für die befristete Anstellung von Lehrpersonen zur Sprachförderung in Italienisch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den italienischsprachigen Schulen sowie zur Sprachförderung in Italienisch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den deutschsprachigen Schulen verwendet. Diese Rangliste erstellt die Italienische Bildungsdirektion (!), welche mit einem eigenen Rundschreiben die Termine und organisatorischen Maßnahmen für die Einreichung der Gesuche festlegen wird.
- c) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Eintragung in die Wettbewerbsklasse A-23/ter beantragen und auch die Zugangsvoraussetzungen für den Unterricht an den ladinischen Schulen erfüllen, können dies im Ansuchen bei der Italienischen Bildungsdirektion erklären. Sie werden dann in das entsprechende Verzeichnis der Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in Italienisch an den ladinischen Schulen eingetragen.

6. Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Die Landesschuldirektorin genehmigt die vorläufigen Ranglisten, welche voraussichtlich Mitte Juni 2019 an der Anschlagtafel der Deutschen Bildungsdirektion veröffentlicht werden.

Gegen die vorläufigen Ranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch bei der Landesschuldirektorin erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt dann die Landesschuldirektorin voraussichtlich Ende Juni 2019 die endgültigen Ranglisten.

7. Auskünfte und Informationen

Für Informationen zur Eintragung in die Rangliste zur Sprachförderung stehen im Referat Migration folgende Personen zur Verfügung:

- Inge Niederfriniger (Tel. 0471 41 72 41)
- Stefano Zanotelli (Tel. 0471 41 72 38)

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an die Zeiten für den Parteienverkehr:

- Montag und Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.15 Uhr
- Mittwoch und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ich ersuche Sie, den Lehrpersonen die notwendigen Informationen weiterzugeben und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen.



Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

- Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 16.04.2019, Nr. 296 betreffend Landesstellenpläne der Lehrpersonen zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Anlage 2: Beschluss der Landesregierung vom 19.12.2017, Nr. 1421 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 3: Gesuchsvordruck
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 07.05.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 07.05.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 07.05.2019